



## Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Leverkusen

---

An den  
Vorsitzenden des Kinder- und Jugendhilfeausschusses  
der Stadt Leverkusen  
Ratsherrn Rudolf Müller

Leverkusen, den 10. April 2013

### **Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zur Schaffung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren – Regelungen zur Zweckbindung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die freien Träger der Jugendhilfe sind ein lebendiger Bestandteil der Trägerlandschaft in Leverkusen. Von Beginn an haben sie sich nachhaltig und engagiert an den Ausbauplanungen zur Sicherung des Rechtsanspruchs für Kinder unter drei Jahren beteiligt und in diesem Zusammenhang zusätzliche Plätze geschaffen.

In vielen Fällen sind dazu Investitionskostenzuschüsse des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen worden. Ergänzend dazu haben viele Träger in erheblichem Umfang Eigenmittel aufgewendet, um den Anforderungen an die baulichen Voraussetzungen und die notwendige Ausstattung der Einrichtungen für die Betreuung jüngerer Kinder gerecht zu werden.

Sowohl die Ausbauplanungen als auch die Anträge auf Investitionskostenzuschüsse sind in enger Abstimmung mit dem Jugendamt Leverkusen und dem Landesjugendamt vorgenommen worden. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung und als Zuwendungsempfänger der Zuschüsse ist die Verwaltung jeweils aktiv beteiligt gewesen.

Die Basis für die Anträge sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Ausstattungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren aus dem Jahr 2007. Sie liegen sowohl den Bundesmitteln als auch den Landesmitteln (wenn auch mit veränderten Förderhöhen und Abweichungen im Detail) zugrunde.

Die Richtlinie erstreckt sich auf Investitionsmaßnahmen, die zwischen dem 18. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2013 durchgeführt und abgeschlossen werden - im Rahmen des neuen Investitionsprogramms 2013-2014 können auch Maßnahmen gefördert werden, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2012 und dem 31. Dezember 2014 durchgeführt werden. Anders als in früheren Förderprogrammen, die auf die auskömmliche Finanzierung von Gruppen ausgerichtet waren, erfolgt die investive Förderung pro neu geschaffenem Platz.

In diesen Förderrichtlinien wird unter 5.1 eine Zweckbindung für die Zuschüsse von 20 Jahren für geförderte Neubaumaßnahmen und von 5 Jahren für geförderte Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen definiert.

Im Rahmen des Erlasses des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 2013 hat das Land zu der Zweckbindung Stellung genommen. Dabei hat das Ministerium ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die geförderten Plätze in jedem Fall auch in vollem Umfang in Betrieb genommen werden müssen (zum August 2013 bzw. August 2014). Eine Belegung dieser Plätze mit älteren Kindern sei eindeutig zweckwidrig und führe unmittelbar zur Rückforderung der Investitionsmittel mit Verzinsung.

Sollte das Land diese enge Interpretation der Förderrichtlinien tatsächlich zur Anwendung bringen, wären damit viele Träger vor erhebliche und kaum lösbare Probleme gestellt:

In den meisten Einrichtungen, die neue Plätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen haben, wurde die Anzahl der neuen Plätze hinsichtlich der Bezuschussung von Bau- und Ausstattungsmaßnahmen maximal ausgeschöpft. Dies geschah immer in enger Abstimmung mit dem Jugendamt und dem Landesjugendamt. Es war in der Regel notwendig, um die Maßnahmen finanzieren zu können. Selbst bei Ausschöpfung der höchst möglichen Fördersummen mussten wir als Träger zur Realisierung der geplanten Maßnahmen Eigenmittel in z. T. erheblichem Umfang aufbringen. Die Mittel sind dabei der notwendigen Qualifizierung der Einrichtungen und damit dem Wohl der Kinder und Familien zugute gekommen.

Dabei sind Gruppenstrukturen vereinbart worden, die ein jährliches Vorhalten der maximal geförderten u3-Plätze nicht ermöglichen, sofern das Hochwachsen aller Kinder bis zur Einschulung in der Kindertageseinrichtung gewollt ist.

In vielen Fällen werden Plätze weiterhin für Kinder ab drei Jahren benötigt. Deren Rechtsanspruch wird durch den neuen Rechtsanspruch für jüngere Kinder keineswegs außer Kraft gesetzt. Es ist Familien mit Kindern ab dem dritten Lebensjahr nicht zu vermitteln, warum sie bei der Besetzung neuer Plätze ggf. nicht berücksichtigt werden können.

Von besonderer Bedeutung ist dies für neu geschaffene Gruppen in der Gruppenform I. Dort werden laut Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz 20 Kinder ab 2 Jahren betreut – 4 bis 6 Kinder sollen bzw. müssen zweijährig sein.

Gerade in Einrichtungen mit dieser Gruppenform (aber auch in altersgemischten Gruppen für Kinder von der Geburt bis zur Einschulung) zeigt sich, dass eine dauerhafte Belegung mit 6 zweijährigen Kindern die Altersstruktur der Gruppe nachhaltig (zer-)stören würde. Spätestens nach dem dritten Kindergartenjahr wären dann 18 Kinder hochgewachsen, sodass nur noch 2 freie Plätze für jüngere Kinder zur Verfügung stünden. Das Umsetzen der engen Zweckbindungsverpflichtung wäre dann nur durch pädagogisch keinesfalls mehr vertretbare Überbelegungen (die auch deutlich über die im Kinderbildungsgesetz geregelten Gruppenüberschreitungen hinausgehen) oder durch das Kündigen von Betreuungsverträgen älterer Kinder zu bewirken. Beides kann nicht gewollt sein. Es würde nicht nur zu einer erheblichen Irritation für die kommunale Jugendhilfeplanung führen, sondern auch zu unhaltbaren Zumutungen für Familien – und es würde vor allem dem Kindeswohl schaden.

Auch die tatsächliche Belegungssituation in neu geschaffenen Einrichtungen oder Gruppen verschärft diese Problematik. Oft genug konnten bei neuen Einrichtungen Plätze für ältere Kinder aufgrund der weitgehenden Versorgung nicht hinreichend mit Kindern ab dem 4. Lebensjahr belegt werden. Daraus resultieren häufig sehr starke Jahrgänge der Kinder bis zum 3. Lebensjahr.

Diese (zu starken) Jahrgänge werden immer noch in den Einrichtungen betreut – sie belasten eine ausgewogene Altersstruktur und führen dazu, dass in einzelnen Jahren nicht die maximale Anzahl an u3-Plätzen belegt werden kann. Dies kann nur schrittweise über Jahre hinweg organisiert werden.

Sollte das Land bei abweichenden Belegungen tatsächlich Rückforderungen veranlassen, wird das weitreichende Folgen für viele Träger haben. Insbesondere kleine Träger mit wenigen Einrichtungen sind betriebswirtschaftlich nicht in der Lage, diese Rückforderungen zu bedienen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Stadt Leverkusen darum, sich einerseits beim Land für eine angemessene und dem Wohl der Kinder und Familien dienende Umsetzung der Zweckbindungsregelungen stark zu machen (z. B. im Rahmen von Übergangslösungen) und andererseits im Falle von Rückforderungen die Träger kommunal zu unterstützen.

Angesichts der wirtschaftlichen Situation vieler Träger in Leverkusen ist das gewachsene und bewährte System der Kindertageseinrichtungen in Leverkusen ohne diese Unterstützung nicht gesichert.

Wir bitten Sie daher herzlich um Zustimmung zu unserem Anliegen. Gerne sind wir bereit, uns mit Ihnen zeitnah dazu auszutauschen.

Herzliche Grüße



Heinz Schimetschke  
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft  
Leverkusener Wohlfahrtsverbände

gez. Sabine Krämer  
Mitglied im Kinder- und  
Jugendhilfeausschuss